



FAHRLEHRERPOST

Fahrschulpost: Ihre Fortbildung 03/18

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221/31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

RECHTSWEGGARANTIE GILT AUCH FÜR FAHRLEHRER



Foto: (c) imagepoint - fotolia.com

LESEN SIE AUCH IN DIESER AUSGABE

WhatsApp
auf dem Diensthandy
Lesen Sie auf Seite 4

Prüfung:
Anhängekupplung mit Öse
Mehr erfahren auf Seite 8

INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE

	Seite
• Impressum	2
• Spruch des Monats	2
• Rechtsweggarantie gilt auch für Fahrlehrer	3
• "WhatsApp" auf dem Diensthandy	4
• Meldungen: Wasserstofftankstellen in Deutschland, Elektro-Lkw übergeben, Acht Punkte im FER: Fahrerlaubnissentzug, Nebeneinander Radeln erlaubt?, Tesla rammt Polizeiauto	5
• Fahrstunde abgesagt aber trotzdem zahlen?	6
• Fahruntauglich wegen politischer Gesinnung?	8
• Prüfung: Anhängerkupplung mit Öse	8
• "Reissverschluss" birgt Gefahren	9
• Versichert auf der Toilette? Fehlanzeige!	9
• Meldungen: Elektroautos und Herzschwäche, Falschparken: Ungeahnte Folgen und Gehwegparker, Doppelte Rückschaupflicht beim Abbiegen	10
• Gewinnermittlung 2017: Steuertipps	11
• Einkünfte aus nebenberuflicher Tätigkeit als Übungsleiter	12
• Übungsleiterfreibetrag für Fahrer eines Seniorenheims	12
• Statistik 2017 zum Thema Fahrerlaubnisprüfungen	13
• Neue Studie "Automatisiertes Fahren"	14
• Dürfen Radler über rote Ampel?	14
• SRK-Seminare	15
• "Durchbruch gelungen": Dieselkrise beendet?	16
• Sie fragen, wir antworten	16
• Meldungen: Mehr Sicherheit in Lkw, Aufstellung von-Markierungskegeln, Kopierte Kündigungen sind vor Gericht nichtig, Keine Barzahlungen an Finanzamt	17
• Erneut Simulatorwerbung mit "weniger Fahrstunden" untersagt	18
• Handykündigungstermin verpasst?	19
• Sonderausgaben: Doppelabsicherung durch gesetzliche und private Basiskrankenversicherung	19

IMPRESSUM

Die „Fahrlehrerpost“ wird von Seminaren Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der „Fahrlehrerpost“ kann ausgedruckt werden.

Herausgeber

Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung.de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)

Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss

Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright

Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminaren Robert Klein, einem Seminar Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminaren Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminaren Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

Datenschutz

Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönliche Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Juli 2015

SPRUCH DES MONATS

"Wer sich keine Zeit für Erholung nimmt, wird sich früher oder später Zeit für Krankheit nehmen müssen."

John Wanamaker



RECHTSWEGGARANTIE GILT AUCH FÜR FAHRLEHRER

Im Rahmen von Fahrschulüberwachungen kam und kommt es nach immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Fahrschulen und Erlaubnisbehörden, beispielsweise hinsichtlich der Beschäftigung von Fahrlehrern ohne festen Arbeitsvertrag oder der ordnungsgemäßen Ausbildung von Fahrschülern. Nicht selten führen solche Meinungsverschiedenheiten zur Androhung und Durchführung eines Bußgeldverfahrens, geregelt im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Wenn dann nach ordnungsgemäß durchgeführter (oft nutzloser) Anhörung der Bußgeldbescheid ins Haus (und in die Fahrlehrerakte) flattert, bleibt dem Betroffenen, der sich zu Unrecht verfolgt fühlt, nur die Möglichkeit des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid.

Wird dieser daraufhin nicht zurückgenommen, findet einige Wochen (oder Monate) später eine Verhandlung vor dem Amtsgericht statt. Der Amtsrichter, der möglicherweise über eine langjährige Erfahrung in Straf- und (Verkehrs-) Bußgeldangelegenheiten verfügt, hat sodann über eine verwaltungsrechtliche Zweifelsfrage zu entscheiden. Verwaltungsrechtliche Erfahrung hat der Amtsrichter in der Regel nicht. Dies führt zu der für den Betroffenen unerfreulichen Situation, dass er die Klärung verwaltungsrechtlicher Zweifelsfragen auf der Anklagebank erleben muss. Genau das ist ihm aber nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG 07.04.2003 – 1 BvR 2129/02) unzumutbar, denn **einem Betroffenen ist nicht zuzumuten, die Klärung verwaltungsrechtlicher Zweifelsfragen auf der Anklagebank erleben zu müssen; vielmehr hat er ein schutzwürdig anzuerkennendes Interesse daran, den Verwaltungsrechtsweg als "fachspezifischere" Rechtsschutzform einzuschlagen**, insbesondere wenn ihm ein Ordnungswidrigkeitenverfahren (OWi-Verfahren) droht (BVerfG a.a.O.).

In dem vom BVerfG entschiedenen Fall kündigte der Landkreis in einer ver-

waltungsrechtlichen Angelegenheit dem Betroffenen die Einleitung eines OWi-Verfahrens an. Dieser hatte aber schon wenige Tage zuvor beim Verwaltungsgericht gegen die Bezirksregierung und zusätzlich gegen den Landkreis Feststellungsklage erhoben und zugleich um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes in einem Eilverfahren gem. § 123 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nachgesucht. In der Hauptsache war bis zur Entscheidung des BVerfG noch nicht entschieden worden.



RA Dietrich Jaser

Das Verwaltungsgericht lehnte den Eilantrag mit der Begründung ab, die Voraussetzungen des § 123 Abs. 1 VwGO lägen nicht vor, weil er [...] eine Vornahme der Hauptsache begehre, ohne dass ihm unzumutbare Nachteile drohten. Es sei ihm nämlich zuzumuten, seine Rechte gegenüber dem Landkreis im angekündigten OWi-Verfahren durch Einlegung der für dieses Verfahren vorgesehenen Rechtsmittel wahrzunehmen. Mit der Beschwerde hatte der Beschwerdeführer keinen Erfolg; das Obergericht folgte der Auffassung, der Beschwerdeführer könne zur Klärung seiner Berechtigung auf das OWi-Verfahren verwiesen werden. Damit war der Rechtsweg erschöpft und der Weg zur Verfassungsbeschwerde eröffnet.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügte der Betroffene neben der Verletzung von Art. 12 Abs. 1 (Berufsfreiheit) und Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentumsgarantie) auch einen Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG (**Rechtsweggarantie**). Einen Verstoß gegen letztere sah das BVerfG als gegeben und erklärte: „Das Verfahrensgrundrecht des Art. 19 Abs. 4 GG garantiert [...] nicht nur den Zugang zu den Gerichten, sondern gewährleistet darüber hinaus auch die **Effektivität des Rechtsschutzes**“ und stellte fest, dass die beiden Gerichte dem Betroffenen keinen effektiven Rechtsschutz gewährt und ihm einstweiligen Rechtsschutz vollständig verwehrt hätten, indem er auf die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel im angekündigten Bußgeldverfahren verwiesen wurde.

Nach Auffassung des BVerfG stellt **das Bußgeldverfahren in solchen Fällen keinen ausreichenden effektiven Rechtsschutz** dar. Denn wirkungsvoller Rechtsschutz ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur gewährleistet, wenn der Rechtsweg nicht in unzumutbarer, durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert wird.

Die Effektivität der Rechtsschutzgewährung durch den Weg zu den Gerichten ist daher (auch) anhand der Frage der Zumutbarkeit für den Einzelnen zu beurteilen. Dem folgend ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einem Betroffenen nicht zuzumuten, die Klärung verwaltungsrechtlicher Zweifelsfragen auf der Anklagebank erleben zu müssen. Der Betroffene hat vielmehr ein schutzwürdig anzuerkennendes Interesse daran, den Verwaltungsrechtsweg als "fachspezifischere" Rechtsschutzform einzuschlagen, insbesondere wenn dem Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren droht. Das BVerfG weist darauf hin, dass gerade dann, wenn Gegenstand die Anwendung und Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen ist, eine fachgerichtliche

Kontrolle in besonderem Maße angezeigt ist.

Das Fahrlehrergesetz, die Durchführungsverordnung dazu und die verschiedenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Fahrlehrer und Fahrschüler enthalten zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe, die von den zuständigen Erlaubnisbehörden und den sie kontrollierenden Verwaltungsgerichten ausgelegt werden müssen. Sind die

Gerichte zur Sachprüfung verpflichtet, können sie sich auch einer Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren insoweit nicht entziehen.

Wenn beispielsweise ein Fahrlehrer, Fahrschulinhaber, Geschäftsführer oder verantwortlicher Leiter einer juristischen Person mit Fahrschülerlaubnis mit einem drohenden Bußgeldverfahren konfrontiert wird, so hat er nach dem oben dargestellten Beschluss des BVerfG die

Möglichkeit, die verwaltungsrechtlichen Fragen vor dem Verwaltungsgericht klären zu lassen und nicht, wie es das BVerfG formuliert, auf der Anklagebank, was leider allzu häufig der Fall ist.

Dietrich Jaser
Rechtsanwalt
DOMUS JURIS Rechtsanwälte
Jaser & Koll, Steuerberater
Bahnhofstr. 8
89312 Günzburg

"WHATSAPP" AUF DEM DIENSTHANDY

Sie kommunizieren gerne und regelmäßig mit dem Messenger WhatsApp, und das auch beruflich mit dem Diensthandy? Dann sollten Sie in jedem Fall dazu die Rechtslage kennen!

Damit dieser Dienst überhaupt funktioniert, werden die Adressbücher, die sich auf den Handys von Nutzern befinden, hochgeladen. Durch die seit 25. Mai 2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist es durchaus möglich, dass man sich dadurch zumindest in eine rechtliche Grauzone begibt. Aufgrund der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung des Messengers

werden zwar keine konkreten Nachrichteninhalte oder Fotos weiterverarbeitet. Aber es werden zum Beispiel Informationen gesammelt, wann und mit wem kommuniziert wurde, Statusnachrichten, Profilbilder usw. Außerdem werden auch Adressbücher von Nummern auf die Server von WhatsApp hochgeladen, die überhaupt kein WhatsApp nutzen und diesem Vorgehen somit nicht zugestimmt haben.

Dieser Umstand ist datenschutzrechtlich hoch brisant, zumal der Messenger Informationen z.B. mit Facebook und anderen teilt, je nachdem, mit wem man

kommuniziert. Gemäß der EU-Verordnung müssen Verbraucher aber darüber informiert werden, wer welche Daten - wie etwa Name, Adresse, Emailadresse - aus welchem Grund sammelt und diesem Vorgehen explizit zustimmen. Die Zustimmung aller jeweiligen Kontaktpersonen einzuholen, dürfte jedoch in der Realität fast unmöglich sein.

Daher haben bereits mehrere Firmen und Banken, z.B. Continental, VW oder die Deutsche Bank die berufliche Nutzung von WhatsApp untersagt.

Quelle: derstandard.at

Wir suchen dich als Fahrlehrer in Teil-/Vollzeit



Verkehrsbildungsinstitut GmbH
Ausbildung | Weiterbildung | Fahrschule

Was wir bieten:

- 16 € / UE
- 30 Tage Urlaub
- Eigenes Auto auch für zu Hause
- Übernahme von Weiterbildungskosten
- Verschiedene Arbeitszeitmodelle
- eine familiäre Umgebung

Rufen Sie uns jetzt an:
0911/52856970



KURZ GEMELDET

Wasserstofftankstellen in Deutschland

Für einen erfolgreichen Umstieg auf die zukunftsfähige Energieversorgung mittels Brennstoffzellensysteme spielt die Versorgung des öffentlichen Raums mit Wasserstofftankstellen eine entscheidende Rolle.

Nach einem Bericht des TÜV-Süd (Quelle) siehe unten) gingen 2017 von den weltweit insgesamt 64 neuen Tankstellen immerhin 24 in Deutschland in Betrieb. Damit besitzt Deutschland mit 45 Tankstellen weltweit auch das zweitgrößte Netz. Die meisten deutschen öffentlichen Tankstellen finden sich in Baden-Württemberg mit 13, gefolgt von Bayern mit 8 und Nordrhein-Westfalen mit 7.

Interessierte können auf der Internetseite www.H2stations.org auf interaktiven Karten alle weltweit in Betrieb befindlichen und geplanten Wasserstoff-Tankstellen lokalisieren. Neben aktuellen Meldungen und Informationen zu bereits abgeschlossenen Projekten bietet die Seite auch einen Überblick über die Entwicklung der Wasserstoff-Infrastruktur.

Quelle: www.tuev-sued.de/wasserstoff

Elektro-Lkw übergeben

Gestern war er noch ein 18-Tonnen-Diesel-Lkw von Mercedes, heute fährt er 100 Prozent elektrisch. Die Firma ORTEN Electric-Trucks rüstete in Kooperation mit der Firma Elektrofahrzeuge Stuttgart GmbH (EFA-S) das Fahrzeuge in nur wenigen Monaten entsprechend um.

Gespeist wird der Elektromotor aus dem Hause ARADEX mit 305 Kilowatt Dauerleistung der Lithium-Eisen-Phosphat-Batterien mit einem Energieinhalt von 244 kWh. Die Reichweite des E-Lkw beträgt ca. 200 Kilometer, die Ladedauer dafür knapp 11 Stunden.

Innerhalb des Projekts AutoTruck wurde somit ein wichtiger Meilenstein erreicht. Das dreijährige Forschungsvorhaben – gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des Fachprogramms »Neue Fahrzeug- und Systemtechnologien« – zielt auf die Entwicklung und die Demonstration von Technologien für den vollau-

tomatischen kooperativen Betrieb von Nutzfahrzeugen in geeigneten Automatisierungszonen ab. Außerhalb dieser Gebiete erfolgt die Führung der Lkw weiterhin durch einen Fahrer.

Weitere Informationen können unter www.ivf.fraunhofer.de abgerufen werden.

Quelle: idw vom 26.4.2018

Acht Punkte im FER: Fahrerlaubnisentzug

Weil sein Konto im Fahreignisregister (FER) acht Punkte aufwies, wurde einem Kraftfahrzeuglenker die Fahrerlaubnis für alle Klassen entzogen. Durch seinen Widerspruch beantragte er eine aufschiebende Wirkung des Vollzugs der Maßnahme. Diesen hatte das Verwaltungsgericht (VG) Dresden abgelehnt. Es verwies darauf, dass nach StVG §4 Abs.5 für das Ergreifen des Fahrerlaubnisentzugs derjenige Punktstand maßgeblich ist, der sich zum Zeitpunkt der letzten Straftat oder Ordnungswidrigkeit ergeben hat. Der Kläger hatte darauf verwiesen, dass sein Punktekonto zwischen seinem Einspruch und der Entscheidung der Widerspruchsbehörde durch Löschung auf unter acht Punkte gesunken war, und dass daher der Fahrerlaubnisentzug nicht mehr gerechtfertigt sei.

Die Angelegenheit wurde schließlich vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Dresden verhandelt, das die Entscheidung des VG Dresden stützte.

Es wies nochmals darauf hin, dass für den Entzug der Fahrerlaubnis eben der Punktstand zum Zeitpunkt des Begehrens der letzten Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit maßgeblich sei.

Quellen: VG Dresden, Az. 6 L 775/17; OVG Sachsen, Az. 3 B 274/17

Nebeneinander Radeln erlaubt?

Sich mit dem Fahrrad fortzubewegen wird immer beliebter, wobei die Zahl der eher rücksichtslosen Zweiradfahrer zumindest „gefühl“ überproportional ansteigt. So dürfen Radler nur in bestimmten Ausnahmefällen nebeneinander fahren. Laut Straßenverkehrsordnung (StVO) muss mit Fahrrädern „einzeln hintereinander gefahren werden; nebeneinander darf nur gefahren werden, wenn

dadurch der Verkehr nicht behindert wird.“ (StVO § 2 Abs.4 Satz 1). Ab einer Gruppe von 16 Teilnehmern ist jedoch das Fahren im sog. „geschlossenen Verband“ auch zu zweit nebeneinander erlaubt. Dies ist im Paragraph 27 der StVO geregelt. Mehr als zwei Personen dürfen jedoch nicht parallel fahren, ansonsten droht ein Verwarnungsgeld von 15 Euro.

Auf der Fahrradstraße dürfen sie unabhängig von der Anzahl nebeneinander fahren. Ebenso gilt dies laut dem Allgemeinen Deutschen Fahrradclub (ADFC) auch in verkehrsberuhigten Bereichen, da Autos selbst nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit fahren und auch nicht überholen dürfen.

Dennoch sind Autofahrer gut beraten, gegenüber Radfahrern besondere Vorsicht walten zu lassen, da ihnen im Falle eines Unfalls meist eine Mitschuld angelastet wird.

Quelle: StVO

Tesla rammt Polizeiauto

Schon wieder ein Unfall eines Tesla-Elektroautos in den USA. Laut einer Pressemitteilung der dpa vom 31. Mai 2018 ist das Fahrzeug mit eingeschaltetem Autopilot-Assistenzsystem im kalifornischen Laguna Beach auf ein parkendes Polizeifahrzeug aufgefahren. Der Autohersteller betonte, dass die Fahrer immer wieder nachdrücklich darauf hingewiesen werden, auch bei Einsatz des Autopiloten stets die Kontrolle über das Fahrzeug zu behalten.

Seit Jahresbeginn ist dies bereits der dritte Unfall mit parkenden Einsatzfahrzeugen in den USA, der bekannt geworden ist.

Außerdem wird noch immer mit Nachdruck nach Ursachen des tödlichen Unfalls auf der Autobahn im Silicon Valley geforscht, bei dem ein Tesla-Fahrer mit eingeschaltetem Autopiloten auf einen Betonpöller auffuhr.

Eigentlich sollte das Autopilot-Fahrersitzensystem unter anderem die Spur und die Entfernung zum davor fahrenden Wagen halten und vor möglichen Auffahrunfällen auf langsam fahrende oder stehende Fahrzeuge warnen. Die Software dafür scheint allerdings noch nicht ganz ausgereift zu sein.

FAHRSTUNDE ABGESAGT ABER TROTZDEM ZAHLEN?

Fahrschulen werden immer wieder mit der Frage konfrontiert, ob Fahrschüler, die ihre abgesprochene Fahrstunde verpasst haben, trotzdem dafür bezahlen müssen.

Rechtliche Aussagen dazu finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Bei der Absage liegt laut BGB § 293 ein sogenannter Annahmeverzug vor, das heißt, der Schuldner (Fahrschule) ist zu einer Leistung verpflichtet, die der Gläubiger (Fahrschüler) nicht annimmt. Der Grund der Nichtannahme spielt dabei keine Rolle.

Im BGB § 615 findet sich eine Aussage zur Vergütung bei Annahmeverzug:

(1) Kommt der Dienstberechtigte (Fahrschüler) mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete (Fahrschule*) für die infolge des Verzugs*

*nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. (2) Er muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. (*Anm. d. Red.)*

Daraus geht hervor, dass an die Fahrschule grundsätzlich eine Aufwandsentschädigung zu zahlen ist. Es darf jedoch nicht der volle Preis einer Fahrstunde verlangt werden, da ja weder Spritkosten noch eine Fahrzeugabnutzung entstehen. Kann der Fahrlehrer diese Stunde ganz oder teilweise mit einem anderen Fahrschüler belegen, müssen die so erwirtschafteten Einkünfte auf die Ausfallentschädigung angerechnet werden.

Die Regelung für abgesagte Fahrstun-

den sollte unbedingt aus den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ hervorgehen. Mit Vertragsunterschrift akzeptiert der Kunde automatisch alle dort festgelegten Sachverhalte.

Hier ein Formulierungsvorschlag:
Kann der Fahrschüler den Termin für eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich persönlich oder telefonisch zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werktagen vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung in Höhe von 75% der Kosten für vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden zu verlangen. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Fahrschule kein Schaden entstanden ist oder dass der tatsächliche Schaden wesentlich geringer als die angesetzte Ausfallentschädigung ist.

- KURSE IN GÜNZBURG -

Ausbildungsfahrlehrer

§ 16 und § 35 FahrlG vom 24.09. bis 28.09.18

Grundkurs zur Seminarleiterausbildung

gem. §§ 45 u. 46 FahrlG vom 15.10. bis 18.10.2018

Seminarerlaubnis zur Durchführung von Aufbau Seminaren

gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4b FahrlG (ASF) vom 26.11. bis 29.11.18

Anmeldung unter Tel. 08221-31905

(Mo-Do. 11-17 Uhr, Fr. 11-13 Uhr)

oder www.fahrlehrerweiterbildung.de

Polsterei

R.Odoj

Josef-Saur-Weg 3

89358 Egenhofen



Wir möbeln alles auf!



Old- Jungtimer - US Cars



Motorrad



Wohnwagen

Polstermöbel



Ob Neubezug-
Aufpolsterung-Reparatur
oder Einzelanfertigung...

Tel: 0152-53658772

Email: raumausstattung-kammeltal@t-online.de

Fax: 08223/962714

SRK Fahrschulen Robert Klein

sucht

Fahrlehrer/-in (gerne auch Teilzeit)

nach 89312 Günzburg

Tel. 08221 - 31915

(Bewerbungen
ab 20. August)

FAHRUNTAUGLICH WEGEN POLITISCHER GESINNUNG?

Ein sogenannter Reichsbürger äußerte im Zusammenhang mit der richterlich angeordneten Wohnungsdurchsuchung seiner Tochter gegenüber den Polizeibeamten unverhohlen seine politische Gesinnung und die damit verbundene Ignoranz geltenden deutschen Rechts. Diese Einstellung bekundete er auch in einem Beschwerdeschreiben an die Fahrerlaubnisbehörde. Die Fahrerlaubnisbehörde ordnete die gutachterliche Überprüfung seiner Fahreignung als Pkw-Fahrer an.

Nach ihrer Auffassung war den schriftlichen Äußerungen des Fahrers zu entnehmen, dass er zur sogenannten Reichsbürgerbewegung gehört, die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennt und sich nicht daran gebunden fühlt. Außerdem habe er schriftlich bekundet, dass er es als sein Recht bzw. seine Pflicht ansehe, sich gegen Maßnahmen des Staates notfalls auch mit Gewalt zur Wehr zu setzen. Sein Verhalten gebe - so die Fahrerlaubnisbehörde - zumindest Hinweise auf einen Realitätsverlust, und es bestehe der Verdacht, dass bei ihm eine fahreignungsrelevante Gesundheitsstörung vorliege. Dies sei durch ein Gutachten eines Facharztes für Neurologie und Psychiatrie zu überprüfen. Nachdem sich der Betroffene gegen eine gutachterliche Untersuchung weigerte, entzog ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis und ordnete die sofortige Vollziehbarkeit der Entscheidung an. Dagegen legte der Fahrer mit Erfolg

beim Verwaltungsgericht (VG) Freiburg (Breisgau) Widerspruch ein. Das Gericht begründete seine Auffassung damit, dass die Vermutungen der Fahrerlaubnisbehörde als Grund für eine Anordnung einer Begutachtung des Reichsbürgers nicht ausreichten, weil sie zu wenig konkret seien. In der Anordnung seien auch keine konkreten Vorfälle genannt, in denen der Antragsteller gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen und dabei Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung gegeben hätte.

Dagegen legte nun die Fahrerlaubnisbehörde beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg Beschwerde ein und unterlag auch hier. Auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gab dem der Reichsbürgerbewegung nahestehenden Pkw-Fahrer Recht, und zwar mit folgender Begründung: „Abwegige und abstruse Äußerungen rechtlicher oder tatsächlicher Art, wie sie von sogenannten Reichsbürgern gemacht werden, können für sich allein noch keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine die Fahreignung beeinträchtigende Gesundheitsstörung begründen.“

Zumindest vor unseren Gerichten zählt offensichtlich zunächst einmal noch die in unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung festgeschriebene Meinungsfreiheit.

Quellen: VG Freiburg, Az. 4 K 4224/17; VGH Baden-Württemberg, Az. 10 S 2000/17

PRÜFUNG: ANHÄNGEKUPPLUNG MIT ÖSE

In Deutschland gibt es bislang keine gesetzlichen Vorgaben, die vorschreiben, dass das Abreißseil des Anhängers in eine dafür vorgesehene Öse eingehängt werden muss. Demgegenüber wird in der Prüfungsrichtlinie für die praktische Fahrerlaubnisprüfung allgemein das Einhängen des Abreiß-

seils gefordert, das die Betriebsanleitungen der Fahrzeughersteller auch zum Teil vorschreiben. Auch in diesem Fall gilt grundsätzlich §43 StVZO (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung), der besagt, dass Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen so ausgebildet und befestigt sein müssen,

„dass die nach dem Stand der Technik erreichbare Sicherheit...gewährleistet ist.“ In der praktischen Prüfung ist das fehlende Einhängen des Abreißseils bis 31. 12. 2018 nicht als Fehler zu werten. Dies ändert sich zum 1.1.2019. Entsprechend ist auch die Ausbildung anzupassen.



"REISSVERSCHLUSS" BIRGT GEFAHREN

Bei dem sogenannten Reißverschlussverfahren handelt es sich um ein Einfädelungsverfahren, das die Straßenverkehrsordnung (StVO) in § 7 Abs. 4 gesetzlich regelt:

„Ist auf Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung das durchgehende Befahren eines Fahrstreifens nicht möglich oder endet ein Fahrstreifen, ist den am Weiterfahren gehinderten Fahrzeugen der Übergang auf den benachbarten Fahrstreifen in der Weise zu ermöglichen, dass sich diese Fahrzeuge unmittelbar vor Beginn der Verengung jeweils im Wechsel nach einem auf dem durchgehenden Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug einordnen können.“

Die Anwendung des Reißverschlussverfahrens ist immer **dann** verpflichtend, wenn ein Fahrstreifen nicht durchgehend befahren werden kann oder wenn er endet, also wenn sich auf einem Fahrstreifen eine Baustelle befindet, wenn eine zweispurige Fahrbahn einspurig wird oder wenn ein Fahrstreifen durch ein Pannenfahrzeug blockiert ist. Die Fahrzeuge auf der endenden Fahrspur müssen in diesen Fällen bis ans Ende ihrer Spur fahren. Erst dort kommt das Reißverschlussverfahren zum Tragen. Fahrzeuge, die früher einscheren wollen, haben kein Recht dazu und folglich auch keine Vorfahrt. Das Ende des Beschleunigungsstreifens auf Autobahnen fällt jedoch nicht unter die genannten Situationen des § 7 Abs. 4 StVO. Hier ist der § 18 Abs. 3 StVO anzuwenden.

Dieser besagt, dass auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen der Verkehr auf der durchgehenden Fahrbahn Vorfahrt hat. Beschleunigungsstreifen werden jedoch nicht als eine solche Fahrbahn angesehen. Von daher gibt es keinen Grund, Fahrzeugen, die sich auf die Autobahn einfädeln wollen, Vorfahrt zu gewähren. Hierzu gibt es mehrere eindeutige Gerichtsurteile (Oberlandesgerichts Köln, Az. 16 U 24/05 oder Oberlandesgericht Naumburg, Az. 10 U 16/06).

Auch beim Spurwechsel im Reißverschlussverfahren gilt laut eines Gerichtsurteils (s.u.) der Anscheinsbeweis. Im vorliegenden Fall wechselte ein PKW-Fahrer die blockierte Spur und ging davon aus, dass ihn der LKW, der sich bereits auf der Zielspur befand, gesehen habe und ihm Platz mache. Es kam jedoch zur Kollision.

Das Oberlandesgericht (OLG) München stellte klar, dass es sich auch bei der Anwendung des Reißverschlussverfahrens um einen normalen Spurwechsel handelt und daher dieselbe Sorgfaltspflicht gelte wie eben bei einem normalen Spurwechsel. Der Einscherende müsse sich vergewissern, dass für sein Vorhaben genügend Platz zur Verfügung ist. Daher wurde dem PKW-Fahrer auch die Gesamthaftung für diesen Unfall zuerkannt.

Quellen:
StVO; OLG München,
Az. 10 U 4565/16

KURZ GEMELDET

Versichert auf der Toilette? Fehlanzeige!

Ein Mechaniker, der während der Arbeit auf die Toilette ging, rutschte auf dem mit Seife verschmierten Boden aus und stürzte. Dabei zog er sich eine Nackenprellung und eine Gehirnerschütterung zu und wurde einige Tage stationär behandelt.

Seine Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung als Arbeitsunfall ab, das Sozialgericht (SG) Heilbronn bestätigte diese Ablehnung. Es hat darauf hingewiesen, dass zwar der Weg zur und von der Toilette zurück zum Arbeitsplatz versichert sei. Bei der Verrichtung der Notdurft handle es sich jedoch um eine private, nicht unfallversicherte Tätigkeit. Daher sei der Aufenthalt in der betrieblichen Toilettenanlage grundsätzlich nicht unfallversichert. Das Gericht führte weiter aus, dass der Mechaniker genauso bei Aufsuchen einer öffentlichen oder häuslichen Toilette stürzen könne. Denn nicht nur in betrieblichen, sondern auch in anderen, öffentlichen Toilettenanlagen sei ein nasser Fußboden oder auch eine Verunreinigung mit Seife im Bereich des Waschbeckens nicht unüblich; dies könne im Übrigen auch im häuslichen Bereich vorkommen.

Der Kläger hat gegen das Urteil Berufung vor dem Landessozialgericht eingelegt (AZ.: L 9 U 445/18). Das Verfahren läuft noch.

Quelle: SG Heilbronn,
Az. S 13 U 1826/17

Seminartermine
auf Seite 15 oder auf
www.fahrlehrerweiterbildung.de

KURZ GEMELDET

Elektroautos und Herzschwäche

Patienten mit Herzschwäche oder Herzrhythmusstörungen wird häufig ein Herzschrittmacher oder ein Defibrillator eingesetzt, um die Herzfunktion zu regulieren. Diese kleinen Geräte sind jedoch anfällig für elektromagnetische Interferenzen, wie sie auch in Elektroautos potenziell auftreten können. Dr. Carsten Lennerz, Wissenschaftler des Deutschen Zentrums für Herz-Kreislauf-Forschung (DZHK) am Deutschen Herzzentrum München, Klinik an der Technischen Universität München kommt in einer Studie zu dem Schluss, dass von derzeitigen Elektroautos keine Gefahr für Träger von Herzschrittmachern und anderen implantierten elektrischen Herzgeräten ausgeht.

Quelle: idw vom 12.6.2018

Falschparken I: Ungeahnte Folgen

Ein Pkw-Fahrer parkte sein Fahrzeug so ungeschickt, dass er etwa eine Stunde lang den Schienenverkehr der öffentlichen Straßenbahn blockierte. Nachdem die Straßenbahn aufgrund des Falschparkers die betreffende Stelle nicht passieren konnte und so nicht mehr fahrplanmäßig eingesetzt werden konnte, richtete die Straßenbahnbetriebersgesellschaft einen Schienenersatzverkehr ein.

In der Zeit bis zum Abschleppen des widerrechtlich geparkten Autos wurden an der Haltestelle wartende Personen mit Taxis befördert. Diese Maßnahme begründete die Betreibergesellschaft mit dem Personenbeförderungsgesetz.

Die entstandenen Kosten von knapp 1.000 Euro stellte der Bahnbetreiber dem Autofahrer in Rechnung, der sich jedoch weigerte, dafür aufzukommen. Die Angelegenheit landete vor Gericht. Das Amtsgericht (AG) Frankfurt am Main verurteilte den Beklagten zur Kostenübernahme. Das Fehlverhalten des Fahrers habe zu einer Eigentumsverletzung des Klägers (Bahnbetreiber) geführt. Dieser konnte die Straßenbahngleise nicht mehr bestimmungsgemäß nutzen, was in diesem Fall einem vollständigen Entzug der Nutzungsmöglichkeit gleich kam.

Fazit: Augen auf, wer sein Fahrzeug parkt! Dies kann sich lohnen!

Quelle: AG Frankfurt am Main, Az. 32 C 3586/16 (72).

Falschparken II: Gehwegparker

Nachdem einer Hilfspolizistin ein rechtswidrig parkender PKW aufgefallen war, bestellte sie knapp 20 Minuten später den Abschleppdienst. Kurz nach dessen Eintreffen kam auch der Fahrer des PKW hinzu, weshalb der Abschleppvorgang abgebrochen wurde. Die für diese Leerfahrt in Rechnung gestellten 120 Euro wollte der Autofahrer jedoch nicht bezahlen. Gut zwei Wochen später erhielt er von der Behörde einen Bescheid über insgesamt knapp 175 Euro, gegen den er Einspruch erhob.

Das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt an der Weinstraße verurteilte ihn jedoch zur Zahlung. Es stellte zunächst klar, dass Fahrzeuge, die ordnungswidrig auf einem Gehweg parken, nicht in jedem Fall zum Zweck der Gefahrenbeseitigung abgeschleppt werden dürfen. Bei dieser Maßnahme muss immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden. Keinesfalls ausreichend ist in solchen Fällen die Begründung der Maßnahme mit der sogenannten "negativen Vorbildwirkung" dieses Rechtsverstößes.

Vorliegend war jedoch laut Gericht die Funktion des Gehwegs durch das geparkte Fahrzeug erheblich beeinträchtigt. Der Rechtsausschuss hat darauf hingewiesen, dass eine Funktionsbeeinträchtigung nicht dadurch ausgeschlossen werde, dass die Fußgänger auf die Straße ausweichen können.

Ist für Fußgänger, insbesondere Passanten mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrer, aufgrund eines abgestellten Fahrzeugs die Nutzung des Gehwegs nicht möglich, so ist die Anordnung, das Fahrzeug abzuschleppen, als Gefahrenabwehrmaßnahme gerechtfertigt.

Dieser Parkplatz kam den Autofahrer teuer zu stehen!

Quelle: VG Neustadt (Weinstraße), Az. 5 K 902/16

Doppelte Rückschaupflicht beim Abbiegen

Nach § 9 Abs. 1 Satz 4 StVO ist der Fahrzeugführer beim Abbiegevorgang zur doppelten Rückschaupflicht verpflichtet: Zunächst rechtzeitig vor dem Einordnen, dann nochmals unmittelbar vor dem Abbiegen nach links oder rechts. Dies gilt insbesondere für Linksabbieger, um Überholer zu bemerken. Allerdings wurde diese grundsätzliche Verpflichtung der doppelten Rückschau durch ein Urteil des OLG Frankfurt aufgeweicht.

Der Unfallverursacher überholte als Dritter in einer sich nach und nach verlangsamen Fahrzeugschlange die zwei vor ihm fahrenden Fahrzeuge trotz des dort bestehenden Überholverbots und in unklarer Verkehrslage. Er kollidierte mit einem KFZ, das nach links auf einen Firmenparkplatz einbiegen wollte. Für den Unfall wurde er vom Landgericht (LG) Hanau zur Übernahme des gesamten Schadens verurteilt.

Dagegen ging dieser vor dem Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main in Berufung. Grund seiner Klage war der Antrag, seine Haftungsquote von 100 Prozent auf zwei Drittel zu reduzieren. Als Begründung gab er unter anderem an, dass die Geschädigte den zweiten Schulterblick unmittelbar vor dem Abbiegen nach links unterlassen habe.

Das OLG bestätigte das Urteil des LG Hanau und stellte klar, dass ein Linksabbieger von der Verpflichtung zur sog. zweiten Rückschau entoben sein kann, „wenn ein Linksüberholen im besonderen Maß verkehrswidrig wäre und aus diesem Grund so fernliegt, dass sich der nach links Abbiegende auch unter Berücksichtigung der ihn treffenden gesteigerten Sorgfaltspflicht auf eine solche Möglichkeit nicht einzustellen braucht“ (a.a.O.).

Der Kläger habe den Unfall grob verkehrswidrig verursacht, weshalb ihn die Alleinhaftung für die Unfallschäden treffe.

Quelle: LG Hanau, Az. 4 O 475/15; OLG Frankfurt am Main, Az. 16 U 116/6



GEWINNERMITTLUNG 2017: STEUERTIPPS

Durch Geltendmachung von Betriebsausgaben kann eine Menge an Steuerersparnissen zusammenkommen. Dazu zählen alle Aufwendungen, die in tatsächlichem, sachlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Dabei ist es für den Abzug zunächst einmal unerheblich, ob die Aufwendungen notwendig, üblich angemessen oder zweckmäßig sind. Solange die Aufwendungen nicht in den Bereich der privaten Lebensführung fallen, entscheidet grundsätzlich der Betriebsinhaber, ob Aufwendungen betrieblich notwendig sind. Einschränkungen ergeben sich nur durch gesetzliche Abzugsbeschränkungen.

Hier einige Hinweise, woran Sie bei der Gewinnermittlung denken sollten:

Arbeitszimmer in der Privatwohnung

Sofern 2017 keine Büroräume angemietet wurden, können für das häusliche Arbeitszimmer bis zu 1.250 Euro steuermindernd angesetzt werden. Unbegrenzt abziehen können Sie Ihre Kosten, wenn das Arbeitszimmer entweder Betriebsstätte oder der Mittelpunkt Ihrer beruflichen Tätigkeit ist.

Die steuerliche Anerkennung eines Privatraums als Arbeitszimmer setzt allerdings voraus, dass im Betrieb für diesen Aufgabenbereich kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dies trifft z. B. für Selbstständige zu, die im Betrieb keinen Raum zur Erledigung der Büroarbeiten haben, oder die neben der eigentlichen Berufs-

tätigkeit eine zusätzliche (z. B. freiberufliche) Nebentätigkeit ausüben und dafür ein Arbeitszimmer benötigen.

Zu beachten ist dabei, dass dieser Raum ausschließlich betrieblich genutzt wird. Außerdem müssen die Aufwendungen dafür separat aufgezeichnet werden.

Umsatzsteuer

Bei der Einnahmen-Überschussrechnung zählen nur die an 2017 abgeflossenen Betriebsausgaben. Ausgenommen davon ist die bis zum 10. Januar 2018 zu entrichtende Umsatzsteuer aus der letzten Umsatzsteuervoranmeldung von 2017.

Umweltpreis für Dieselfahrzeug

Wurde 2017 zur betrieblichen Nutzung ein neues Fahrzeug mit Dieselmotor angeschafft und vom Autohaus dafür eine Umweltprämie gewährt, so bieten sich zwei Möglichkeiten der steuerlichen Behandlung: Entweder wird die Prämie als Betriebseinnahme versteuert, oder aber die Anschaffungskosten werden um die Prämienhöhe reduziert. Im letzteren Fall ergibt sich aus der geringeren Abschreibung des Fahrzeugs ein geringerer Betriebsausgabenabzug.

Geschenke

In der Regel können Kosten für Geschenke über 35 Euro nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden und führen auch zu keiner Vorsteuererstattung. Handelt es sich bei den Zuwendungen jedoch um Dienstleistungen oder um Gegenstände,

die der Beschenkte ausschließlich beruflich nutzen kann, entfällt die 35 Euro-Grenze. So stellen zum Beispiel die Ausgaben für ein Wellnesswochenende keine abziehbaren Betriebsausgaben dar, sehr wohl aber die Kosten für eine betriebliche Fortbildungsmaßnahme.

Übergangsgewinn

Wurde an 2017 zur Gewinnermittlung von der Einnahmen-Überschussrechnung zur Bilanzierung gewechselt, muss der eventuell entstandene Übergangsgewinn nicht in voller Höhe an 2017 versteuert werden. Die Versteuerung dieses Gewinns kann per Antrag ans Finanzamt auf drei Jahre verteilt werden.

Fortbildungskosten

Berufliche Fortbildungskosten können grundsätzlich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, sofern diese Kosten tatsächlich ausschließlich betrieblich veranlasst sind. Damit kaschierte Urlaubsfahrten erkennt das Finanzamt allerdings nicht an. Anders verhält es sich, wenn zum Beispiel auf eine betriebliche Fortbildung noch einige Tage privater Urlaub folgen. Dann können die entstandenen Gesamtkosten für Fahrt und Übernachtung anteilig geltend gemacht werden. Beispiel: Drei Tage Fortbildung, zwei Tage Urlaub bedeuten dann eine Anerkennung als Betriebsausgaben von zwei Fünfteln der Gesamtkosten.

Quelle:
bundesfinanzministerium.de

EINKÜNFTE AUS NEBENBERUFLICHER TÄTIGKEIT ALS ÜBUNGSLEITER

Wer einer nebenberuflichen Tätigkeit im weiten Bereich der Ausbildung, Kunst oder Pflege nachgeht, die der Förderung gemeinnütziger Zwecke dient, und dabei im Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft aktiv wird, kann bis zu 2.400 Euro jährlich steuerfrei vereinnahmen.

Das gilt unabhängig davon, ob es sich um eine selbstständige oder um eine nichtselbstständige Nebentätigkeit handelt. Typische Anwendungsfälle sind Trainer und Betreuer in Sportvereinen, Chorleiter oder Dozenten an Hochschulen. Die Steuerbefreiung ergibt sich aus §3 Nr.26 EStG, der den so genannten Übungsleiter-Freibetrag regelt. Die Inanspruchnahme des Freibetrags bereitet keine Probleme, solange die Einnahmen höher als die Ausgaben sind und nicht mehr als 2.400 Euro betragen; dann bleibt der Gewinn steuerfrei. In anderen Fällen wird es dagegen komplizierter:

- Sind die Einnahmen höher als 2.400 Euro, aber niedriger als die Ausgaben,

dürfen die die Einnahmen übersteigenden Ausgaben grundsätzlich unbeschränkt abgezogen werden.

- Wurden keine Einnahmen erzielt, können die Ausgaben ebenfalls grundsätzlich unbeschränkt abgezogen werden.
- Sind die Einnahmen dagegen niedriger als der Freibetrag, die Ausgaben aber höher als die Einnahmen, droht ein Konflikt mit dem Finanzamt. Denn die Finanzverwaltung ist der Auffassung, dass in diesem Fall nur die den Freibetrag übersteigenden Ausgaben abgesetzt werden dürfen. Dem ist nun jedoch der Bundesfinanzhof (BFH) entgegengetreten und hat entschieden, dass die Ausgaben insoweit abgesetzt werden dürfen, als sie die Einnahmen übersteigen.

Im Urteilsfall, der noch den bis einschließlich 2012 geltenden Freibetrag von 2.100 Euro betraf, hatte eine Trainerin 1.200 Euro Einnahmen erzielt, aber 4.062 Euro Ausgaben geltend gemacht. Das Finanzamt hatte den Verlust

insgesamt nicht anerkannt, das Finanzgericht dagegen wenigstens in Höhe von 1.962 Euro.

Nach Auffassung des BFH sind dagegen 2.862 Euro (= 4.062 Euro bis 1.200 Euro) abzugsfähig. Bevor die Trainerin jedoch ihren Verlust mit ihren Einkünften aus ihrer Arbeitnehmertätigkeit verrechnen kann, muss sie eine weitere Hürde überwinden, die bei allen verlustträchtigen Tätigkeiten zu beachten ist: der BFH hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Verlust nur dann abzugsfähig ist, wenn die Trainertätigkeit nachweislich tatsächlich mit Gewinn- bzw. Überschusserzielungsabsicht ausgeübt wird, also letztlich auf Dauer mit einem Gewinn zu rechnen ist.

Dauerhafte Verluste hingegen führen zu der steuerlich unbeachtlichen "Liebhäberei".

Quelle:
Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

ÜBUNGSLEITERFREIBETRAG FÜR FAHRER EINES SENIORENHEIMS

Zu dem Sachverhalt "Übungsleiterfreibetrag für Fahrer eines Seniorenheims" gibt es ein aktuelles Urteil des FG Baden-Württemberg:

Eine gemeinnützige GmbH, die ein Seniorenzentrum mit teilstationärer Tagespflege betreibt, stellte nebenberuflich beschäftigte Fahrer ein. Deren Aufgabe bestand darin, die im Regelfall über 75 Jahre alten Senioren mit Kleinbussen von ihren Wohnungen zum Seniorenzentrum und zurück zu chauffieren.

Die Fahrer bezogen Aufwandsentschädigungen bis zu 2.100 Euro bzw. 2.400 Euro pro Jahr, welche die GmbH nach §3 Nr. 26 EStG als lohnsteuerfrei behandelte.

Dagegen vertrat das Finanzamt die Auffassung, die Fahrtätigkeit fördere mangels persönlicher Kontakte nicht die geistigen und körperlichen Fähigkeiten, so dass die Steuerbefreiung nicht anzuwenden sei.

Das FG widersprach dem Finanzamt und stufte die Aufwandsentschädigungen als steuerfrei ein, weil

- §3 Nr. 26 EStG u.a. aus gesellschaftspolitischen Gründen zur Förderung der Pflege und zur Motivation bürgerschaftlichen Engagements eingeführt wurde;
- die GmbH eine Einrichtung zur Förderung mildtätiger Zwecke betreibt;

- die Senioren aufgrund ihres Alters und geistigen bzw. körperlichen Zustands hilfsbedürftig sind,
- sich die Tätigkeit der Fahrer nicht auf die Beförderung beschränkt, sondern auch die Pflege umfasst, indem Hilfe zur Mobilität pflegebedürftiger Personen geleistet wird. Da die Fahrer beim Verlassen und Aufsuchen der Wohnung sowie beim Ein- und Ausstieg helfen, bestehe auch ein unmittelbarer und persönlicher Kontakt.

Das Finanzamt hat Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach



STATISTIK 2017: KNAPP 75 PROZENT ALLER PRAKTISCHEN PRÜFUNGEN ERFOLGREICH

Laut einer Pressemeldung des Kraftfahrtbundesamtes stieg die Anzahl durchgeführter Fahrerlaubnisprüfungen auch im Jahr 2017 das dritte Jahr in Folge weiter an. So wurden in Deutschland 1,82 Millionen (+6,7 %) theoretische und 1,65 Millionen (+3,3 %) praktische Prüfungen absolviert.

Dabei bezogen sich 73 Prozent aller Prüfungen auf die Erlangung einer Ersterteilung der Fahrerlaubnis, 20 Prozent der Prüfungen wurden zur Erweiterung auf andere Klassen abgelegt.

Interessante Ergebnisse lieferte die Auswertung der Prüfungen nach Fahrerlaubnisklassen. Die höchste Nichtbestehensquote war 2017 mit 39 Prozent bei der Theorieprüfung der zukünftigen Pkw-Fahrer zu verzeichnen, gefolgt von etwa 28 Prozent der angehenden Kraftradfahrer, die an der theoretischen Prüfung scheiterten.

Nimmt man alle abgelegten praktischen Prüfungen zusammen, so wurden davon knapp 75 Prozent bestanden. Allerdings lagen die Prüfungskandidaten der Pkw-Klassen deutlich unter diesem Mittel. In dieser Sparte wurden nur 68 Prozent der Fahrproben bestanden, bei den Kraftradklassen hingegen „satte“ 91 Prozent.

Während die Misserfolgsquote bei den theoretischen Prüfungen in den letzten Jahren kontinuierlich anstieg, bewegte sie sich bei den praktischen Prüfungen bis 2017 stets um etwa 26 Prozent. Im Jahr 2017 wurde erstmals ebenfalls ein Anstieg der nicht bestandenen praktischen Prüfungen verzeichnet.

Trotz der bundesweit einheitlichen Durchführung und Bewertung der theoretischen Fahrerlaubnisprüfungen und trotz gleicher Anforderungen im fahrpraktischen Teil der Prüfungen lagen die

Ergebnisse in den einzelnen Bundesländern weit auseinander.

Mit Abstand die höchsten Misserfolgsquoten in der theoretischen Prüfung fanden sich ausgerechnet in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Hier lag die Nichtbestehensquote jeweils bei über 40 Prozent.

Und das gerade auch in denjenigen ostdeutschen Bundesländern, in denen die pädagogische Fahrschulüberwachung bereits seit Jahren erprobt wird. Diese dort praktizierte angeblich qualitätssteigernde Maßnahme wurde ja nun seit 1.1. 2018 für alle Bundesländer im § 53 FahrIG verpflichtend vorgeschrieben. Interessant, wie sich die Zahlen künftig in den westdeutschen Bundesländern entwickeln.

Quelle: www.kba.de

BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRGANG

§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG

26.11. – 01.12.2018

Anmeldung unter Tel. 08221-31905

(Mo-Do. 11-17 Uhr, Fr 11-13 Uhr)

oder www.fahrlehrerweiterbildung.de



Grafik: fotohansel - fotolia.de

NEUE STUDIE „AUTOMATISIERTES FAHREN“

Am 07. Juni 2018 wurden die Ergebnisse der neuen User-Experience-Studie der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) in Stuttgart zum Thema „automatisiertes Fahren“ erstmals im Rahmen des 8. Forschungskolloquiums präsentiert. Zentrale Erkenntnisse wurden rund 200 Unternehmensvertretern sowie der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Insbesondere für die Automobilindustrie lassen sich wichtige Informationen aus den durchgeführten Analysen ableiten.

Wie werden teilautomatisierte Funktionen des autonomen Fahrens hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit wahrgenommen? Welche Zahlungsbereitschaft zeigen potentielle Kunden für diese? Wie unterscheiden sich manuelle und automatisierte Fahrvorgänge aus impliziter Perspektive? Un-

ter der Leitung von Prof. Dr. Marc Kuhn und Prof. Dr. Sabine Korte beschäftigten sich 39 Studierende aus dem Studiengang BWL-Industrie: Industrielles Servicemanagement der DHBW Stuttgart im Rahmen einer Studie unter anderem mit diesen Fragestellungen.

Durch eine Testfahrt mit Serienfahrzeugen der Mercedes-Benz E- bzw. S-Klasse hatten über 200 Probanden die Möglichkeit, automatisierte Fahrassistenzsysteme im regulären Straßenverkehr Stuttgarts zu testen.

Die Studie verdeutlicht, dass das autonome Fahren in der Zukunft eine wichtige Rolle spielen wird und dass die Mehrheit der Personen auch offen für dieses Thema ist. Auch wenn die Technik aus Sicht der Kunden noch nicht zu 100% ausgereift

erscheint, ist die Gesamtwahrnehmung des Themas eindeutig positiv.

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass der Absatzmarkt von Fahrzeugen mit automatisierten Fahrfunktionen als vielversprechend eingestuft werden kann, veranschaulicht insbesondere durch die hohe Bereitschaft der Studienteilnehmer, automatisierte Fahrfunktionen in Zukunft nutzen zu wollen. Im September 2018 folgt die Präsentation der spannenden Ergebnisse vor Parlamentariern im Berliner Bundestag.

Die Studie kann über folgende Adresse erworben werden: sarah.selinka@dhw-stuttgart.de.

Quelle: idw vom 08.06.2018

DÜRFEN RADLER ÜBER ROTE AMPEL?

Für Radfahrer, die als sogenannter geschlossener Verband unterwegs sind, gelten besondere Regelungen im Straßenverkehr. Nach § 27 StVO müssen dazu mindestens 15 Radler gemeinsam unterwegs sein. Verkehrsrechtlich gelten

sie dann als ein Fahrzeug. Ein geschlossener Verband darf also komplett bei Rot über die Ampel fahren, wenn der erste Radler noch bei Grün gestartet ist. Auch im Kreisverkehr, an Zebrastreifen und Kreuzungen gilt: Der Verband darf stets

zusammenbleiben, und die Radfahrer dürfen auch grundsätzlich zu zweit nebeneinander fahren.

Quelle:
Straßenverkehrsordnung (StVO)

SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot 2018
 Mit Wirkung 1.1.2018 trat das neue FahrIG in Kraft, somit änderten sich auch die Paragraphen

Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in Euro
Fahrlehrerfortbildung § 53 Abs. 1 FahrIG	3 Tage	Ludwigsburg	25.10. – 27.10.18	200
		Darmstadt	08.11. – 10.11.18	200
		Günzburg	15.11. – 17.11.18	200
		Buchen (Odenwald)	15.11. – 17.11.18	200
		Cham	22.11. – 24.11.18	200
		Günzburg	22.11. - 24.11.18	200

Einzelstage buchen möglich. 1 Tag 100 Euro, 2 Tage 200 Euro

Seminarleiter-Fortbildung § 53 Abs. 2 Nr. 1 FahrIG ASF		Günzburg	03.11.18	100
Seminarleiter-Fortbildung § 53 Abs. 2 Nr. 2 FahrIG FeS	1 Tag	Günzburg	auf Anfrage	100
BWL-Lehrgang § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG	70 Stunden	Günzburg	26.11. – 01.12.18	800
Ausbildungsfahrlehrer § 16 und § 35 FahrIG	5 Tage	Günzburg	24.09. – 28.09.18	500
Ausbildungsfahrlehrer-Fortbildung § 53 Abs. 3	1 Tag	Günzburg	20.10.18	100
		Günzburg	12.11.18	100
Grundkurs zur Seminarleiterausbildung gem. §§ 45 und 46 FahrIG	4 Tage	Günzburg	15.10. – 18.10.18	500
Seminarerlaubnis zur Durchführung von Aufbau Seminaren gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4b FahrIG	4 Tage	Günzburg	26.11. – 29.11.18	500
Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik gem. § 46 Abs. 2 Nr. 4b FahrIG	4 Tage	Günzburg	auf Anfrage	500

Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

unsere Seminare gelten in allen Bundesländern

weitere Termine auf Anfrage

Aktualisierung unter www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg **Telefon: 08221-31905**

"DURCHBRUCH GELUNGEN": DIESELKRISE BEENDET?

Dem Autozulieferer Bosch ist bei der Dieselsechtechnik laut eigenen Angaben der entscheidende Durchbruch gelungen. Damit habe sich die Debatte um den Diesel endgültig erledigt.

Das Stuttgarter Unternehmen verwies auf Neuentwicklungen, die die Hersteller dabei unterstützen, die Stickoxid-Emissionen von Fahrzeugen so weit abzusenken, so dass schon heute im Realbetrieb die ab 2020 gültigen Grenzwerte von maximal 120 mg nicht nur eingehalten sondern weit unterschritten werden können.

Durch diese neue Errungenschaft würde der Diesel emissionsarm, der Verbrauch und damit der Kohlendioxidausstoß ändern sich nur unwesentlich, sodass der klare Klimavorteil erhalten bleibe. Dieselmotorenbetriebene Fahrzeuge seien trotz dieser innovativen Technik auch zukünftig bezahlbar!

Die Stickoxid-Emissionen können laut Bosch in allen Fahrsituationen unter dem Grenzwert bleiben – egal ob der Fahrer stark beschleunigt oder langsam fährt, ob es draußen Minusgrade hat oder Sommerhitze, ob die Messung auf der Autobahn oder im zählfließenden Stadtverkehr stattfindet. Aus Sicht von Bosch ist die Technik bereits serienreif, kann umge-

hend in die Serienfertigung einfließen und in zwei bis drei Jahren Standard sein. Bis dahin werden sich Dieselfahrzeuge der Marke von 13 Milligramm Stickoxid pro Kilometer schrittweise annähern.

Was die Nachrüstung bereits gebauter Diesel-PKW angeht, so ist zu beachten, dass der Erfolg des Bosch Demonstrator-Fahrzeugs erst durch die Kombination von verschiedenen Maßnahmen im Gesamtpaket ermöglicht wird. Insofern macht das Nachrüsten einzelner Komponenten wenig Sinn.

So muss das Fahrzeugkonzept grundsätzlich Euro6d temp beziehungsweise Euro6d geeignet sein – also beispielsweise ein SCR-AdBlue-System an Bord haben. Bei der SCR-Technologie werden die Stickoxidemissionen, die während des Verbrennungsprozesses im Dieselmotor entstehen, in einem Katalysator mit Hilfe von AdBlue in unschädlichen Stickstoff (N₂) und Wasser (H₂O) umgewandelt.

Bleibt abzuwarten, ob die Autobauer den Optimismus von Bosch teilen und sich von der Praktikabilität der Neuentwicklungen für die Serienfertigung überzeugen lassen.

Quelle: www.bosch-presse.de

Sie fragen, wir antworten

F: Erlischt die Fahrerschülerlaubnis, wenn der Fahrerschülerinhaber nicht mehr in Besitz der Fahrerlaubnis der Klassen CE und DE ist?

A: Nein, nach FahrIG §33 Absatz 2 und amtlicher Begründung dazu bleibt sie bestehen. Ein Erlöschen der Fahrerlaubnis der Klassen CE und DE führt nicht zum Erlöschen der Fahrerschülerlaubnis (VkBBl. 15/2017 S. 688 und 734)

F: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass eine durch Rücknahme, Widerruf oder Verzicht nicht mehr bestehende Seminarerlaubnis zur Durchführung von Aufbau Seminaren erfolgreich wieder beantragt werden kann?

A: Der Antragsteller muss im Besitz der Fahrerlaubnisklassen A und BE sein. Er muss im zurückliegenden Zeitraum von fünf Jahren drei Jahre lang Fahrerschülern hauptberuflich theoretischen und praktischen Unterricht erteilt haben. Außerdem darf er im Fahreignungsregister mit höchstens zwei Punkten belastet sein. Ferner hat der Antragsteller innerhalb eines Jahres vor der Neuerteilung der Seminarerlaubnis ein Aufbauseminar zu absolvieren. Dieselben Voraussetzungen gelten übrigens auch für die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (siehe FahrIG §45 und 46).

Wichtiges und Interessantes für Fahrlehrer

idfl.de

Interessenverbände
Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF)



KURZ GEMELDET

Mehr Sicherheit in Lkw

Ende Mai wurde wieder ein Radfahrer an der Kreuzung von einem abbiegenden Lkw überrollt. Laut Angaben des Deutschen Fahrradclubs (ADFC) kamen an 2017 insgesamt 38 Menschen auf diese tragische Weise ums Leben. Unfallforscher fordern daher schon lange den Einbau bereits entwickelter Sicherheitssysteme, durch die über die die Hälfte dieser Unfälle vermieden werden könnte. Nun hat sich zumindest der Bundesrat in seiner Sitzung am 8. Juni 2018 für eine europaweit verpflichtende Ausrüstung der Lkws mit Abbiegeassistenten ausgesprochen. Dabei sollten alle Lkws über 7,5t entsprechend nachgerüstet werden müssen. Außerdem erhob er die Forderung, dass die Notbremssysteme nicht mehr dauerhaft abgeschaltet werden können, um so Auffahrunfälle zu vermeiden. Nun ist die Bundesregierung am Zuge!

Quelle: www.bundesrat.de

Aufstellung von Markierungskegeln

Fahrschüler der Fahrerlaubnisklassen A, A1, A2 und AM entsprechend Anlage 7 zur Fahrerlaubnisverordnung müssen bestimmte Grundfahraufgaben wie Slalom oder Ausweichen üben bzw. in der Fahrerlaubnisprüfung demonstrieren. Dazu ist es auch erforderlich, Übungs- und Prüfstrecken mit Markie-

rungskegeln kenntlich zu machen. Diese Kegeln müssen nach der Prüfungsrichtlinie mindestens 15cm hoch sein, dürfen keine Bodenplatte haben und weder rot, weiß noch rot-weiß sein. Die dürfen auch nicht mit Werbung versehen sein.

Wenn sie diese Voraussetzungen erfüllen, können sie entgegen StVO §32 Abs.1 auf öffentlichen Straßen oder Plätzen im Land Berlin zu Übungs- und Prüfungsfahrten aufgestellt werden, sofern diese Verkehrsflächen zum Übungs- und Prüfungszeitraum verkehrsfrei sind.

Quelle: Amtsblatt für Berlin Nr. 20 vom 18. Mai 2018

Kopierte Kündigungen sind vor Gericht nichtig

Kündigungen durch den Arbeitgeber unterliegen strengen formalen Vorgaben. Sie müssen zum Beispiel dem Arbeitnehmer in der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform zugehen. Wird das Original lediglich zum Anschauen vorgelegt und dem Arbeitnehmer eine Kopie ausgehändigt, ist sie nicht rechts-gültig, so ein Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Düsseldorf. Emails, Faxe oder auch Kopien des Schreibens tragen zum Beispiel nicht die geforderte Originalunterschrift. Gegen diese Kündigung kann der Arbeitnehmer aber nur innerhalb einer Wochenfrist rechtlich vorgehen und sie für nichtig erklären lassen. Für die Geltendmachung

anderer Formfehler hat er hingegen drei Wochen Zeit.

Quelle: LAG Düsseldorf, Az. 12 Sa 132/07

Keine Barzahlungen an Finanzamt

Auch wenn fast alle Steuerbescheide Angaben zur Finanzkasse enthalten, besteht doch regelmäßig keine Möglichkeit mehr, Steuerschulden persönlich per Bareinzahlung zu begleichen. Vielmehr dürfen Finanzämter die Steuerpflichtigen darauf verweisen, Bareinzahlungen bei einem Kreditinstitut auf ein dort vom Finanzamt unterhaltenes Konto vorzunehmen. Die Schließung der Barkassen bei den Finanzämtern ist aus Sicht des Hessischen FG verfassungsrechtlich unbedenklich. Bei Bareinzahlung auf ein Konto des Finanzamts hat der Steuerzahler auch keinen Anspruch auf Erstattung der dafür vom Kreditinstitut erhobenen Gebühren. Denn nach den insoweit einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften hat ein Schuldner dem Gläubiger Geld im Zweifel auf seine eigenen Kosten zu übermitteln. Die Schließung der Finanzkassen für Barzahlungen begründet insoweit keine Ausnahme. Zudem stellt die Einzahlung von Bargeld auf ein Bankkonto keine Übergabe von Bargeld an das Finanzamt dar. Der betroffene Steuerzahler hat Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

ANZEIGE

DOMUS JURIS

RECHTSANWÄLTE JASER UND KOLL.



Rechtsanwalt Dietrich Jaser
 Bahnhofstraße 8
 89312 Günzburg
 Tel. 08221-24680
www.domusjuris.de

Wir helfen! Professionell und Schnell.

**Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht
 Verkehrsrecht – Vertragsrecht**



Foto: Karin & Uwe Annas - fotolia.de

ERNEUT SIMULATORWERBUNG MIT „WENIGER FAHRSTUNDEN“ UNTERSAGT

Ein Fahrschulunternehmen in Nordrhein-Westfalen, das mehrere Fahrschulen betreibt, bewarb im Rahmen des Internetauftrittes den Einsatz eines Fahrsimulators mit verschiedenen Hinweisen zu den Vorteilen eines solchen Gerätes. Bei den aufgezählten Vorteilen hieß es dazu dann „Weniger Praxis Fahrstunden und ein sicheres Gefühl im Straßenverkehr!“

Die Wettbewerbszentrale beanstandete auch diese Aussage zum Einsatz eines Fahrsimulators als irreführend, weil es nach wie vor wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse über die Auswirkungen des Einsatzes eines Fahrsimulators auf die erforderliche praktische Ausbildung nicht gibt. Im Rahmen der vorgerichtlichen Korrespondenz lehnte der Fahrschulunternehmer die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ab. Als Nachweis sah das Unternehmen eine von ihm geführte Schülerstatistik als ausreichend an und forderte die Wettbewerbszentrale auf, auf den geltend gemachten Unterlassungsanspruch zu verzichten. Begründet wurde dies damit, dass die Werbung für den Simulator für das Fahrschulunternehmen als überregionaler Fahrschulketten eine herausragende Bedeutung habe. Die Wettbewerbszentrale leitete aus die-

sem Grunde zur grundsätzlichen Klärung der aufgeworfenen Fragen ein Prozessverfahren beim Landgericht Bochum ein und erhob Klage auf Unterlassung der beanstandeten Werbeaussage. Nachdem das Landgericht Bochum Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt hatte, gab das beklagte Fahrschulunternehmen eine Unterlassungserklärung dahingehend ab, in Zukunft jedenfalls so lange mit dem Hinweis auf „weniger Praxis Fahrstunden“ nicht mehr werben zu wollen, solange die behauptete Wirkung der Nutzung eines Fahrsimulators nicht gesicherten wissenschaftlichen Kenntnissen entspricht. Für den Fall der zukünftigen Zuwiderhandlung wurde die Zahlung einer Vertragsstrafe versprochen. Das Gericht stellte daher im Beschlusswege fest, dass die Fahrschule die Kosten des Rechtstreites zu tragen hat. Damit konnte der Streit – wenn auch mit einem Kostenaufwand von ca. 4000 Euro für Anwalts- und Gerichtskosten, die nun die Fahrschule zu tragen hat - beigelegt werden.

Fahrschulunternehmen sollten bis zum Vorliegen eines wissenschaftlichen Nachweises auf jeglichen Werbehinweis zur Kosteneinsparung beim Einsatz von Simulatoren verzichten.

Weitergehende Hinweise

News vom 17.01.2018 // Fahrschulwerbung: Wettbewerbszentrale rät weiter zur Vorsicht bei Werbung für Einsatz von Fahrsimulatoren

www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=2960

News vom 30.03.2017 // Werbung für den Einsatz von Fahrsimulatoren im Fahrschulbereich – Wettbewerbszentrale rät auch weiterhin zu Vorsicht

www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=2833

News vom 13.04.2016 // Reform des Fahrlehrerrechts – Wettbewerbszentrale rät zur Vorsicht bei Werbung für Fahrsimulatoren-Einsatz

www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=1691

Quelle:
Wettbewerbszentrale, Büro Bad Homburg
Rechtsanwalt Peter Breun-Goerke
Telefon: (0 61 72) 12 15 18
www.wettbewerbszentrale.de



HANDYKÜNDIGUNGSTERMIN VERPASST?

Wer kennt das nicht: Endlich geht die Zeit der Vertragsbindung zu Ende und dann verpasst man die Frist, kündigt rechtlich nicht ordnungsgemäß oder hat kein Kündigungsannahmeschreiben erhalten.

Bei Laufzeitverträgen gilt in der Regel eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Vertragsende. Wurde diese Frist durch eigenes Verschulden versäumt, bleibt man allerdings weiterhin an den Vertrag gebunden.

Dass es erst gar nicht soweit kommt, sollte man bereits nach Vertragsabschluss wieder kündigen. Eine Kündigungsrücknahme ist nämlich jederzeit möglich. Oft erhalten Kunden zum Laufzeitende ein lukrativeres Angebot, wenn sie weiterhin Bestandskunden bleiben.

Wichtig ist auch, alle mit diesem Unternehmen abgeschlossenen Verträge einzeln zu kündigen (Hörbuch- Musikstreaming-Abonnements ...). Dabei ist es bei den meisten Verträgen möglich per Fax oder Email zu kündigen.

Die genauen Fristen für eine rechtswirksame Kündigung müssen seit Juli 2017 auf der Rechnung angegeben werden oder im Online- Kundenportal ausgewiesen sein. Dort muss sogar der genaue Tag



angegeben sein, an dem die Kündigung spätestens beim Anbieter eingegangen sein muss. Wichtig als Kündigungsnachweis ist auch, sich den Eingang der

ausgesprochenen Kündigung schriftlich bestätigen zu lassen (Kündigungsannahme).

Der Inhalt des Kündigungsschreibens sollte unbedingt neben Name und Anschrift auch die Kunden- und/oder Vertragsnummer enthalten. Bei Kündigung von Festnetzverträgen sind diverse Besonderheiten zu beachten. So müssen im Schreiben alle genutzten Rufnummern aufgeführt werden. Außerdem sollte die Kündigung durch den neuen Anbieter erfolgen.

Schließlich lohnt es sich, besonders Handyverträge nicht ausschließlich nach dem Preis auszuwählen, sondern auch die jeweilige Kündigungsfrist mit in die Entscheidung einzubeziehen. Denn oft tut sich wenige Wochen oder Monate später ein noch günstigeres Angebot auf, oder aber die versprochene Leistung (Empfang, Geschwindigkeit der Datenübertragung...) lässt zu wünschen übrig.

Übrigens können Sie sich unter www.kundigungsschreiben.de/ kostenlos ein Muster-Kündigungsschreiben herunterladen.

Quelle:
kundigungsschreiben-vorlage.de

SONDERAUSGABEN: DOPPELABSICHERUNG DURCH GESETZLICHE UND PRIVATE BASISKRANKENVERSICHERUNG

Aufwendungen für die Basisabsicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung sind unbeschränkt als Sonderausgaben abzugsfähig.

Dieser Grundsatz gilt nach Auffassung des FG Köln – und der Finanzverwaltung – jedoch dann nicht, wenn neben Aufwendungen für eine gesetzliche Krankenversicherung auch solche für eine Basisabsicherung in einer privaten Krankenversicherung anfallen. Dann sind nur die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung unbeschränkt abzugsfähig, diejenigen zur privaten Krankenversicherung

fallen unter die „sonstigen“ Vorsorgeaufwendungen und gehen damit steuerlich regelmäßig verloren.

Das FG begründet seine Auffassung mit der Gesetzessymptomatik. Danach sind Versicherungsbeiträge unbeschränkt abzugsfähig, soweit sie zur Erlangung des sozialhilferechtlich gewährleisteten Leistungsniveaus erforderlich sind. Dieses Leistungsniveau ist bereits durch die Beitragszahlung an die gesetzliche Krankenkasse sichergestellt; daher sind weitere Beiträge zu einer privaten Basisabsicherung nicht mehr erforderlich. Darauf,

dass die Steuerpflichtige die Doppelabsicherung zur Erlangung einer vollen und effektiven Basisabsicherung für notwendig erachtet, kam es danach nicht mehr an.

Die vom FG wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Revision wurde nicht eingelegt. Allerdings ist zu dieser Rechtsfrage bereits ein anderes Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig.


Quelle:
Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach




PMR-446-Handfunkgerät
IC-F29SR2

Drahtlose Kommunikation in Spitzenqualität!

 Finger-PTT möglich

 Lange Betriebszeit (ca. 21 Std.)

 Kompatibel mit den meisten PMR446-Geräten und somit auch geeignet zur Erweiterung Ihres vorhandenen Gerätepools

 Für den Außeneinsatz – wasserdicht nach IP67

 → 

für Fahrlehrer:
 ● IC-F29SR2
 ● Finger-PTT mit Mikrofon

für Fahrschüler:
 ● IC-F29SR2
 ● Ohrhörer

SET A



 → 

für Fahrlehrer:
 ● IC-F29SR2
 ● Mikrofon
 ● PTT-Taste (Finger-PTT)

für Fahrschüler:
 ● IC-F29SR2
 ● Ohrhörer

SET B



Haben Sie Fragen zum IC-F29SR2 oder benötigen Sie Informationen zu weiteren Betriebsfunkgeräten aus unserer Produktpalette? Sprechen Sie uns an!